

VCI-Stellungnahme zum Entwurf der Umsetzung der MCP-Richtlinie

Vorbemerkung

Die chemische Industrie bekennt sich zu einer nachhaltigen, an den Stand der Technik angepassten Gesetzgebung zur Luftreinhaltung. Allerdings muss bei der Umsetzung der MCP-Richtlinie auf die technische Machbarkeit und die wirtschaftlichen Randbedingungen Rücksicht genommen werden. Eine sachlich unbegründete Benachteiligung der deutschen Industrie im Vergleich zum europäischen Ausland muss vermieden werden.

Der VCI unterstützt die Position des BDI. Den in der Stellungnahme des BDI gemachten Forderungen schließen wir uns an. Unsere vorliegende Stellungnahme ergänzt diese um chemierelevante Kommentare.

Wir finden es wichtig, grundsätzlich die einleitenden Punkte des BDI zu unterstützen:

- Maßstab für die neue Verordnung müssen europäische Vorgaben sein (1:1-Umsetzung).
- Keine Verschärfung der Vorgaben der MCP-Richtlinie.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht nach erster grober Durchsicht anzumerken:

- Es gibt zahlreiche Ausnahmen, was zwar auf den ersten Blick entschärfend wirkt, aber die Gefahr von Definitionsstreit beinhaltet.
- Es fallen Anlagen und Werksstandorte neu in die BImSchV, die in der Folge dann Probleme mit der TA Abstand haben können.

0.) Begründungstext

In der Begründungsfassung wird als Grundlage für Änderungen an einigen Stellen auf den Stand der Technik für mittelgroße Feuerungsanlagen verwiesen:

„Dabei wurde teilweise über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/2193 hinausgegangen, da die Richtlinie lediglich Mindestanforderungen enthält und nicht den Stand der Technik darstellt“.

Oder auch:

„Darüber hinaus hat sich der Stand der Technik für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen fortentwickelt. Dies ist bei der Ausgestaltung der Regelungen zu berücksichtigen.“

Wenn möglich wurden auch konkrete Verweise auf VDI Richtlinie gemacht: „Die Anforderung wurde aus Nummer 5.4.1.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft übernommen und unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 3462 Blatt 4 (2009) an den Stand der Technik angepasst.“

Aus unserer Sicht ist ein bloßer Verweis auf den Stand der Technik nicht ausreichend, um Verschärfungen gegenüber einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie zu vollziehen.

Das VG Aachen (VG Aachen, Urteil vom 11. Oktober 2017 – 6 K 996/16) hat für eine Behördenentscheidung entschieden, dass die Behörde den Stand der Technik nachprüfen muss. Es hätte also im Einzelnen dargelegt werden müssen, wie konkret der Grenzwert zustande gekommen ist. Entsprechend müsste erst recht für den Gesetzgeber gelten, dass der Stand der Technik für einen Grenzwert in einer VO richtig abgeleitet wurde. Dies ist hier leider nicht ersichtlich.

Die Festlegung was Stand der Technik bzw. was BVT für MCP Anlagen ist wird derzeit auf EU Ebene diskutiert (MCP information exchange on BAT; Projektleitung; Ricardo Energy & Environment). Dieses Projekt ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Gesetzesentwurf greift damit den Ergebnissen des Projekts voraus, wodurch der Verweis auf den Stand der Technik nicht begründbar ist.

1.) Fristen, Stichtage und Verweise auf TA Luft

In dem Verordnungsentwurf werden an unterschiedlichen Stellen Verweise auf Fristen und Stichtage ausgeführt. Es ist hier darauf zu achten, dass sie nicht unverhältnismäßig kurz ausfallen bzw. nicht in Bezug auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung in der Vergangenheit liegen (siehe beispielsweise die Definition für „bestehende Anlagen“). Verweise auf die TA Luft sollten konkreter und einheitlich formuliert werden. Besonders im Fall des § 37 ist konsequent auf die TA Luft 2002 zu verweisen.

Beispiele:

§ 2 Abs. 4

„... im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage, die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder für die vor dem 19. Dezember 2017 ...“

§ 37 Abs.1

„... 1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen §§ 8 bis 16, ab dem 18. Dezember 2017, 2. die Anforderungen nach den §§ 8 bis 16 ab dem [einsetzen: 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] ...“

§ 8

„... Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) heranzuziehen ...“

§ 37 Abs. 2

„... Bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Stichtag gelten für die betroffenen genehmigungsbedürftigen Anlagen die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft fort.“

2.) Genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen

In § 1 wird der Anwendungsbereich der neuen Verordnung definiert. In § 1 Abs. 1 wird allgemein über genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen geschrieben.

Hier sollte zur Klarstellung – wie in anderen Verordnung des BImSchG – ein Verweis auf § 4 BImSchG erfolgen. Dies kann beispielsweise – wie im Fall der 31. BImSchV – durch Aufnahme einer weiten Begriffsbestimmung in § 2 des Entwurfes erfolgen.

Vorschlag:

Genehmigungsbedürftige Anlage:

Eine Anlage, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einer Genehmigung bedarf

Nicht genehmigungsbedürftige Anlage:

Eine Anlage, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf

3.) Bestehende Anlage

Bestehende Anlagen sind solche, die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden. Ferner sind bestehende Anlagen solche, für die vor dem 19.12.2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

Dies spiegelt den Text der MCP-Richtlinie wider. Die Definition sollte analog zu denen aus der 13. und 17. BImSchV formuliert werden.

Vorschlag 1:

„Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage,

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 19.12.2017 erteilt worden ist und die vor dem 20.12.2018 in Betrieb gegangen ist, oder
3. für die der Betreiber vor dem 19.12.2017 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 20.12.2018 in Betrieb gegangen ist.

Die Stichtage sind entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anzupassen.

Vorschlag 2:

„Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens] genehmigt oder errichtet wurde.

4.) § 13 Emissionsgrenzwerte und §16 Verbrennungsmotoren

Die Emission von NO_x soll <100 mg/m³ liegen.

Dies ist ein nicht realisierbarer Wert mit effizienten Heizanlagen und Brennprozessen, welcher im Normalfall bei ca. 500 mg/m³ liegt. Er stellt auch eine klare, völlig unnötige Verschärfung der TA-Luft dar. Diese Werte können für Heizprozesse nur mit deutlich erhöhten CO₂-Emissionen realisiert werden. Für viele Anwendungen kann dieser Wert nach dem aktuellen Stand der Technik nicht realisiert werden.

Bei Betrieb mit Gas der öffentlichen Gasversorgung ist bei einem Wirkungsgrad von 84 % ein NO_x von <100 mg/m³ nicht realisierbar. Dieser Wert würde zu einer Abschaltung der Maschinen führen, da eine Nachrüstung zu einer Wirkungsgradverschlechterung und somit zu erheblichen CO₂-Emissionen führt.

Ein Wert von CO <100 mg/m³ ist bei aktuell nach dem Stand der Technik eingesetzten Aggregaten mit Gas der öffentlichen Gasversorgung nicht möglich. Hier fehlt die Datengrundlage für die Ableitung des Stand der Technik.

Generell müssten bei einer Realisierung dieser Verordnung alle aktuell laufenden BHKWs abgestellt werden.

5.) Kontinuierliche und diskontinuierliche Messungen

Die MCP-Richtlinie eröffnet in Anhang III, Teil 1 Nummer 7 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, als Alternative zu regelmäßigen Messungen kontinuierliche Messungen vorzuschreiben. Die Erhöhung der Anzahl an kontinuierlichen Messungen im Vergleich zur TA Luft 2002 ist somit nicht zwingend. Die in der TA Luft 2002 getroffenen Regelungen sollen beibehalten werden. Für Anlagen bzw. Parameter, für die die TA Luft 2002 bislang keine kontinuierlichen Messungen vorsieht, reichen entsprechende jährliche diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen) aus.

Es sollte zusätzlich der Passus aus der TA Luft 2002 Nummer 5.3.3.1 aufgenommen werden, der die Voraussetzung für den Verzicht an kontinuierlichen Messungen regelt.

Zitat: „Im Übrigen kann auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. durch fortlaufende Feststellung der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung (z. B. durch Messung der Brennkammertemperatur bei einer thermischen Nachverbrennung anstelle der Messung der Massenkonzentration der organischen Stoffe oder durch Bestimmung des Differenzdruckes bei filternden Abscheidern anstelle der Messung der Massenkonzentration der staubförmigen Stoffe im Abgas), der Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder der Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.“

Durch die Einführung von jährlich durchzuführenden diskontinuierlichen Emissionsmessungen (Einzelmessungen) für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW wird sich der Aufwand und die Kosten bei der Überwachung erhöhen. § 28 BImSchG besagt, dass jeweils nach Ablauf von drei Jahren Wiederholungsmessungen gefordert werden sollen.

Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während eines 3 Jahres-Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese zusätzlichen Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt.

Diesen Punkt greift auch der Entwurf der TA Luft aus dem Jahr 2016 ff. auf. Die Möglichkeit, bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW die zu den alle drei Jahre stattfindenden diskontinuierlichen Emissionsmessungen zusätzlich hinzukommenden Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchführen zu lassen, soll auch in die Verordnung aufgenommen werden. Hierdurch wird die Logik der Entwürfe der TA Luft erhalten.

Vorschlag:

§ 20 Messungen an Feuerungsanlagen bei Einsatz von festen Brennstoffen

- (1) Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 20-25 Megawatt ist die Massenkonzentration der Gesamtstaub-Emissionen kontinuierlich zu ermitteln. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (2) Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 5 Megawatt und 20 höchstens 25 Megawatt ist die Massenkonzentration der Gesamtstaub-Emissionen qualitativ kontinuierlich zu ermitteln. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (3) Für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von unter 5 Megawatt, die mit einer Abgasreinigungseinrichtung für Staub ausgerüstet sind, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Abweichend von Satz 1 kann der Betreiber statt einer qualitativ kontinuierlichen Messung gemäß Absatz 2 Satz 1 auch Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Staubabscheiders führen, sobald hierfür ein Verfahren nach dem Stand der Technik zur Verfügung steht. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 Megawatt oder mehr ist die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich zu ermitteln.
- (5) Bei Feuerungsanlagen, die Entschwefelungsanlagen einsetzen, ist die Massenkonzentration der Emissionen an Schwefeloxiden kontinuierlich jährlich zu ermitteln.
- (6) Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr sind die Emissionen folgender Parameter jährlich zu ermitteln:
 1. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,
 2. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, soweit die Feuerungsanlage nicht ausschließlich mit naturbelassenem Holz betrieben wird,

3. Staub.

(7) Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 20 Megawatt sind die Emissionen folgender Parameter alle drei Jahre zu ermitteln:

1. Staub,
2. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,
3. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, soweit die Feuerungsanlage nicht ausschließlich mit naturbelassenem Holz betrieben wird.

....

§ 28 Kontinuierliche Messungen

(1) Emissionen von Kohlenmonoxid sind durch kontinuierliche Messungen zu ermitteln, soweit ein Massenstrom von 5 Kilogramm Kohlenmonoxid pro Stunde überschritten

(7) Wird die Massenkonzentration an Schwefeldioxid kontinuierlich gemessen, kann die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid bei der Kalibrierung ermittelt und durch Berechnung berücksichtigt werden.

(8) Im Übrigen kann auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch fortlaufende Feststellung der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, der Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder der Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

§ 30 Einzelmessungen

(1) Der Betreiber hat eine erste Messung nach den § 20 Absatz 6 bis 9, § 21 Absatz 2 bis 7, § 22 Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 9 und 10, § 23 Absatz 1, 4 und 8 bis 14, §24 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage nach den Vorgaben der Absätze 2 bis 7 vornehmen zu lassen. Der Betreiber hat zudem eine Messung nach Satz 1 spätestens vier Monate nach einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage vornehmen zu lassen.

(2) Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen. Abweichend von Satz 1 hat die Einzelmessung zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 16 Absatz 10 bei Vollast zu erfolgen.

(3) Der Betreiber hat Einzelmessungen zur Feststellung, ob die Emissionsgrenzwerte nach § 8, § 9, § 10 Absatz 1, 3, 4 und 5, § 11, § 13, § 14, § 15 Absatz 2 bis 5 und 8 bis 10, § 16 Absatz 1 bis 6 und 8 bis 15 oder § 17 und die Anforderungen zu den Abgasverlusten nach § 12 erfüllt werden, durch Stellen, die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden sind, durchführen zu lassen.

.....

(8) Abweichend von Absatz 3 kann der Betreiber die Einzelmessungen bei nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt zur Feststellung, ob die Anforderungen nach den §§ 11, 12, 14 und 17 erfüllt werden, von einem Schornsteinfeger vornehmen lassen. § 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, ist zu beachten.

(9) Abweichend von Absatz 3 soll auf Antrag zugelassen werden, dass Einzelmessungen, die in einem kürzeren Intervall als 3 Jahre durchzuführen sind, durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden können, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt.

6.) Notstromaggregate

Nach Sicht des BMU sind etwa 10.000 Notstromaggregate von der Verordnung betroffen. Die Chemieindustrie ist in hohem Maße davon betroffen. Alle störfallrelevanten Anlagen der Chemieindustrie sind mit Notstromaggregaten ausgestattet. Hierfür immissionsschutzrechtliche Anforderungen zu setzen widerspricht dem eigentlichen Sinn eines Notstromaggregates. Dieser liegt nach Sicherheitsbetrachtung im Hauptzweck darin, bei einem möglichen Stromausfall störfallrelevante Anlagen zeitnah in einen sicheren Zustand zu bekommen. Hierfür Emissionsgrenzwerte festzulegen, erscheint mit Blick auf Umweltschutzmaßnahmen nicht relevant. Hinzu kommt, dass Notstromaggregate nach dem Verständnis der Industrie nicht genehmigungspflichtig sind.

Gleichzeitig spricht sich auch die MCP-Richtlinie indirekt dafür aus, bestimmte Anlagen nicht den Emissionsgrenzwerten der MCP-RL unterliegen müssen.

„Artikel 6 Die Mitgliedstaaten können bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 1 Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreien.“

Die Grenzwerte für Staub sollten daher nicht soweit abgesenkt werden, dass eine Abgasnachbehandlung nötig wird. Des Weiteren sollten Anlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, keinen Grenzwert für Kohlenmonoxid, Gesamtkohlenstoff oder Stickoxide bekommen. Die Grenzwerte sollten so gewählt werden, dass sie sich mit innermotorischen Maßnahmen erfüllen lassen. Die Industrie empfiehlt stattdessen, den Grenzwert von 0,080 g/m³ aus der TA Luft 2002 fortzuschreiben. Dieser Wert ist praxisnah und lässt sich mit innermotorischen Maßnahmen einhalten.

Systeme zur Abgasnachbehandlung (insbesondere vollbeladene Partikelfilter) stellen eine mögliche Betriebsbeeinträchtigung dar. Gerade für den Notantrieb ist diese Beeinträchtigung hochproblematisch.

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Benjamin Wiechmann, Referent
Telefon: +49 (69) 2556-1364
E-Mail: wiechmann@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2015 über 190 Milliarden Euro um und beschäftigte 447.000 Mitarbeiter.

Webseite: www.vci.de; Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)